|  |  |
| --- | --- |
| Landesamt für Gesundheit und Soziales  Abteilung 2 - Förderangelegenheiten |  |

**Erklärung zum Besserstellungsverbot**

|  |  |
| --- | --- |
| Antragsteller: |  |
| sofern zutreffend: antragstellender Wohlfahrtsverband: |  |
| Projektzeitraum: | - |

Sollen aus der Zuwendung Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden, dürfen nach Nr. 5.2.2.4 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) bzw. Nr. 2.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) die Beschäftigten des Zuwendungsempfängers nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Besserstellungsverbotes ist nach den ANBest-P, dass die Gesamtausgaben\* des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Nach den Vorschriften des Haushaltsgesetzes M-V werden die zu berücksichtigenden öffentlichen Mittel dahingehend konkretisiert, dass hierunter nur „Zuwendungen der öffentlichen Hand“ zu verstehen sind. Damit finden sämtliche öffentlichen Mittel auf die ein Rechtsanspruch besteht (gesetzliche Leistungen) bzw. Mittel, die auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge geleistet werden, keine Berücksichtigung.

Bei Anwendbarkeit führt die Verletzung des Besserstellungsverbotes grundsätzlich zur Versagung der Förderung. Ausnahmen sind beim Vorliegen eines abweichenden Tarifvertrages möglich.

|  |  |
| --- | --- |
| Unter Berücksichtigung dieser Hinweise erkläre ich für und im Namen des o.g. Antragstellers, | |
|  | dass die Gesamtausgaben\* nicht überwiegend (mehr als 50 v.H.) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. |
|  | dass die Gesamtausgaben\* überwiegend (mehr als 50 v.H.) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden  und  die aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten den Regelungen eines abweichenden Tarifvertrages unterliegen.  Benennung des Tarifvertrages: |
|  | dass die Gesamtausgaben\* überwiegend (mehr als 50 v.H.) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden  und  die aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten nicht den Regelungen eines abweichenden Tarifvertrages unterliegen. |

\* Gesamtausgaben als Träger bezogen auf das Geschäftsjahr (nicht bezogen auf die Projektausgaben)

|  |
| --- |
| Ort, Datum |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Name in Druckschrift |  | Rechtsverbindliche Unterschrift |  | Stempel |